

Sachverhalt 1

Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße

Zeit: Montag, 16:00 Uhr

Person: a) Herr Anders (A)
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft

Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)

Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Anders mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Anders bemerkt den Zusammenstoß und lenkt sein Fahrzeug wieder nach links in die Fahrstreifenmitte zurück. Dann sieht er den durch den Anprall zerstörten rechten Außenspiegel seines Fahrzeugs. Ihm ist bewusst, dass er außerdem ein fremdes Fahrzeug beschädigt haben muss. Dennoch fährt er ohne anzuhalten weiter.

Der Zeuge (Z) hat den Unfall beobachtet und verständigt die Polizei.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Anders könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Anders führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

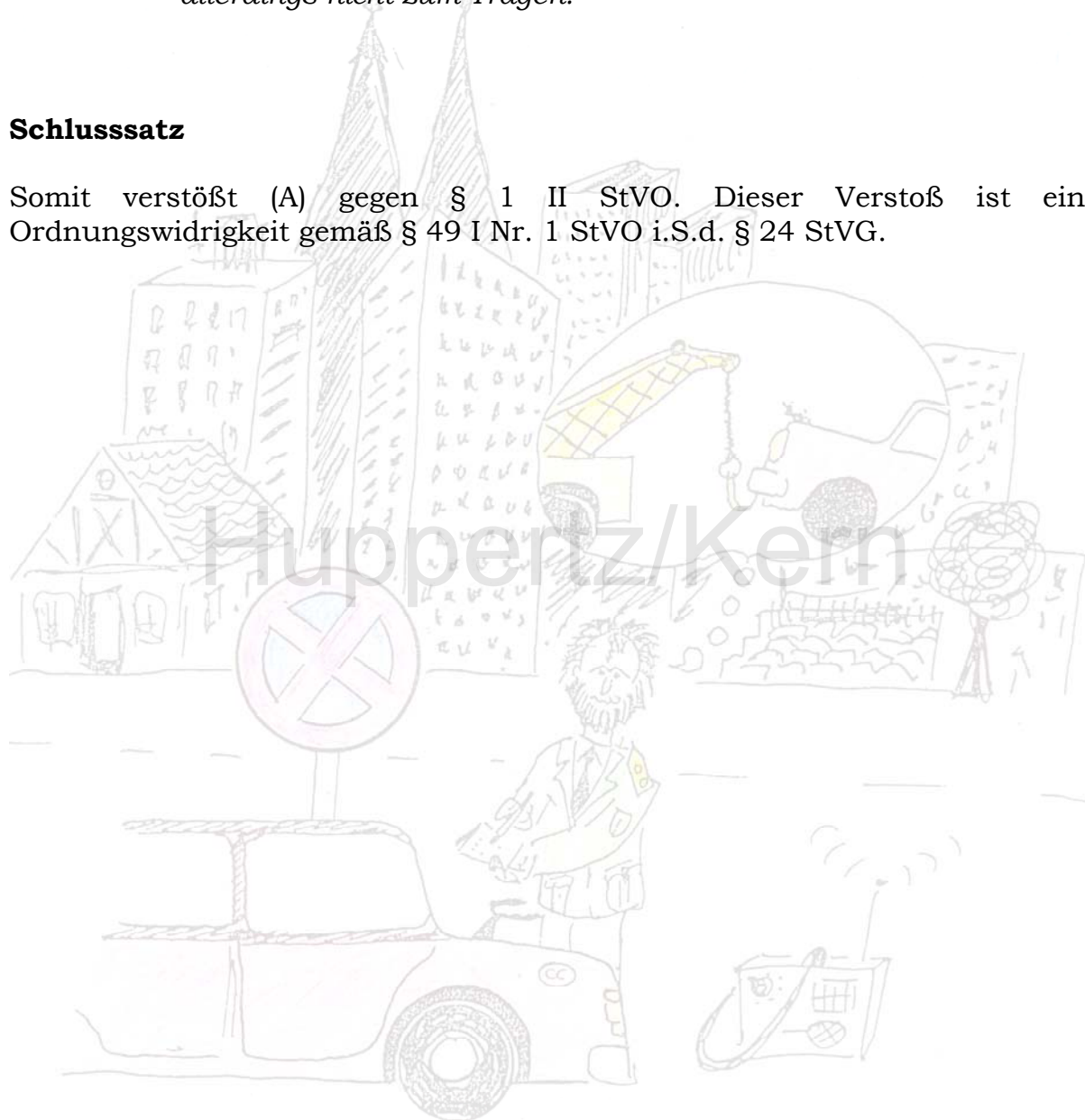
¹ BGHSt 14, 24; BayObLG NZV 1992, 326.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlusssatz

Somit verstößt (A) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² *Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.*

II Verstöße gegen das StGB

Obersatz

Herr Anders könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt³.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (A) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (A) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO)

³ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Verkehrsvorgangs. Hätte A den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (A) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁴. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁵ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(A) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁶.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(A) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(A) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁷. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

⁴ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁵ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁶ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁷ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(A) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁸.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (A) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden⁹.

(A) hat den Unfall bemerkt und weiß um die Schäden an den Fahrzeugen. Dennoch fährt er ohne anzuhalten weiter. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

1.6 Wartepflicht

⁸ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

⁹ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

Diese Handlung muss er begangen haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

In Ergänzung zur Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht normiert § 142 I Nr. 2 StGB mit diesem Passus die so genannte Wartepflicht. Diese setzt ein, wenn zum Unfallzeitpunkt kein anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter vor Ort ist.

Sie bedeutet, dass der Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall eine den Umständen nach angemessene Zeit auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person warten muss, wenn zunächst keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend sind.

Im vorliegenden Fall ist der Halter/Fahrer des geparkten Pkw als Unfallbeteiligter zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort anwesend. Somit setzt die Wartepflicht ein und Herr Anders hätte auf das Eintreffen dieser Person oder anderer feststellungsbereiter Personen (z.B. Polizei) warten müssen. Laut Sachverhalt hat sich Herr Anders nach dem Unfall ohne anzuhalten entfernt.

Die Dauer der Wartepflicht ist im Gesetz nicht bestimmt, sie richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹⁰. Von Bedeutung sind: Tageszeit, Unfallörtlichkeit, Verkehrsdichte, Witterung, Schwere des Unfalls, Zumutbarkeit, sowie die Frage ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist.

Die Rechtsprechung hat in Fällen eines Verkehrsunfalls mit nur geringer Schadenshöhe (diese Situation ist nach Sachverhaltsangaben einschlägig) eine Wartezeit von zumindest 5-10 Minuten festgelegt. Der geschilderte Verkehrsunfall ist als ein Unfall der Kategorie 5 einzustufen.

Hinweis: Das Skript¹¹ weist Richtwerte unterteilt nach den Unfallkategorien aus. Dabei wird bei Kategorie 5 eine Mindestwartezeit von 20 Minuten beschrieben.

Nach Angaben des Sachverhalts ereignet sich der Unfall im Stadtzentrum auf der Hauptstraße am Beginn der innerstädtischen Fußgängerzone. Allein auf Grund der Lage ist mit dem jederzeitigen Erscheinen von feststellungsbereiten Personen (z.B. Polizei) zu rechnen. Auch der zeitliche Aspekt (Montag, 16.00 Uhr) spricht für eine hohe Frequentierung dieser Örtlichkeit. Da im näheren Bereich sehr viele Geschäfte sind, ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Benutzer des beschädigten PKW sich ebenfalls nur für einen kurzen Moment in einem solchen Geschäft aufhält.

¹⁰ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 195.

¹¹ *Laßlop et al.*, a.a.O., S. 148.

Im vorliegenden Fall ist die Diskussion um die Dauer der Wartezeit obsolet, da Herr Anders sich ohne anzuhalten vom Unfallort entfernt hat. Er ist seiner Wartepflicht damit in keinster Weise nachgekommen.

E hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

(A) handelte zumindest bedingt vorsätzlich.

Schlussatz

Somit hat Herr Anders die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldauusschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

IV) Ergebnis

(A) hat sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.
Die Tat ist ein Vergehen und ein Offizialdelikt.

Sachverhalt 2

- Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße
- Zeit: Montag, 16:00 Uhr
- Person: a) Herr Bertram (B)
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft
- Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)
- Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Bertram mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Bertram bemerkt den Zusammenstoß und hält unverzüglich an. Nachdem er sich kurz die Schäden an beiden Fahrzeugen angesehen und sich das Kennzeichen des geschädigten geparkten Pkw notiert hat, verlässt er den Ort des Geschehens, da er es ohnehin eilig hat.

Der Zeuge (Z) hat den Unfall beobachtet und verständigt die Polizei.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Bertram könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Bertram führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

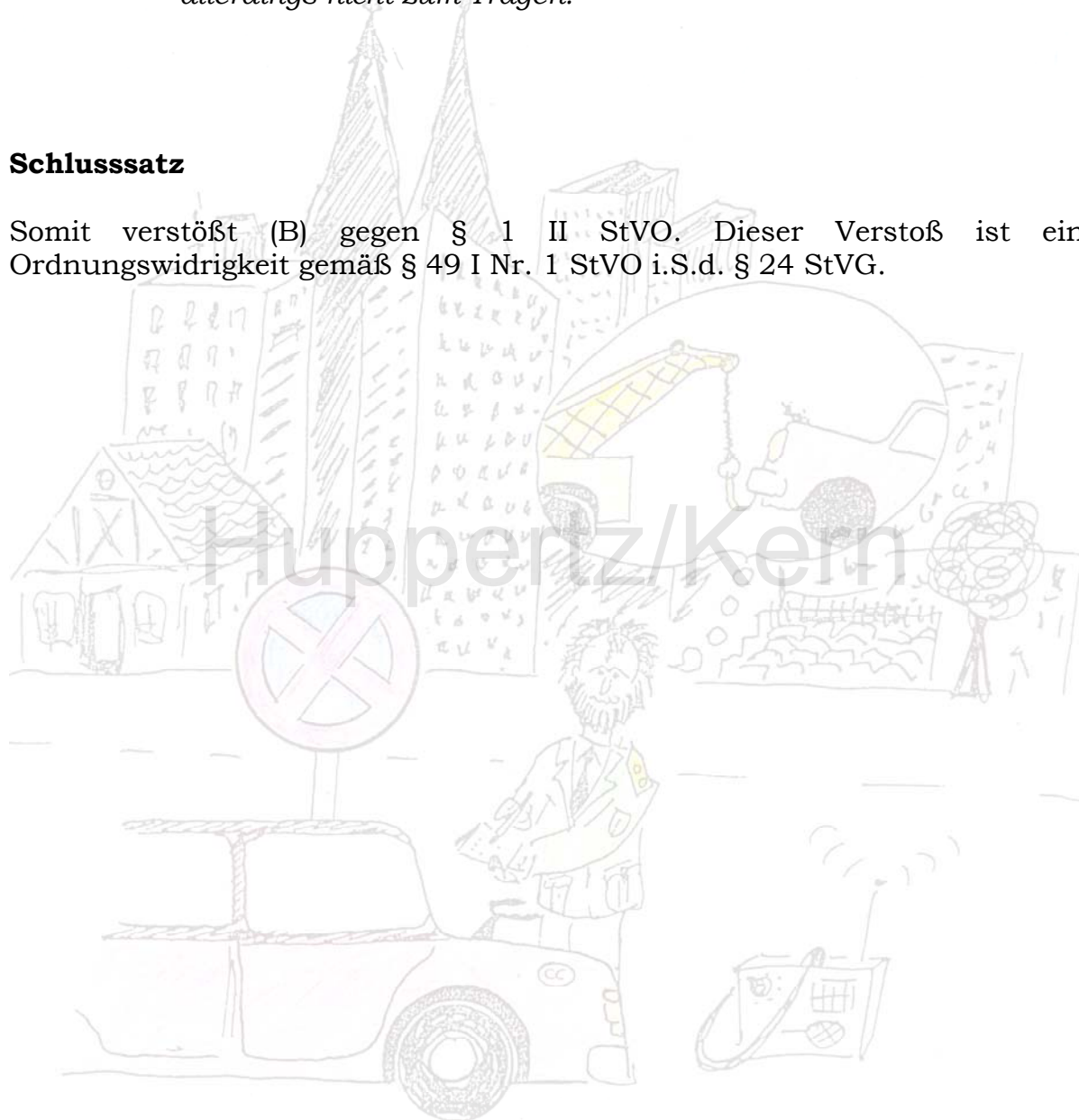
¹ BGHSt 14, 24; BayObLG NZV 1992, 326.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (B) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² *Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.*

II Verstöße gegen das StGB

Obersatz

Herr Bertram könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt³.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (B) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (B) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO)

³ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Verkehrsvorgangs. Hätte B den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (B) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁴. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁵ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(B) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁶.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(B) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(B) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁷. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

⁴ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁵ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁶ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁷ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(B) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁸.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (B) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden⁹.

(B) hat sich nach seinem kurzen Stopp an der Unfallstelle in sein Fahrzeug gesetzt und ist davon gefahren, da er einen dringenden privaten Termin wahrnehmen wollte. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

⁸ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

⁹ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

1.6 Wartepflicht

Diese Handlung muss er begangen haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

In Ergänzung zur Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht normiert § 142 I Nr. 2 StGB mit diesem Passus die so genannte Wartepflicht. Diese setzt ein, wenn zum Unfallzeitpunkt kein anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter vor Ort ist.

Sie bedeutet, dass der Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall eine den Umständen nach angemessene Zeit auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person warten muss, wenn zunächst keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend sind.

Im vorliegenden Fall ist der Halter/Fahrer des geparkten Pkw als Unfallbeteiligter zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort anwesend. Somit setzt die Wartepflicht ein und Herr Bertram hätte auf das Eintreffen dieser Person oder anderer feststellungsbereiter Personen (z.B. Polizei) warten müssen. Laut Sachverhalt hat sich Herr Bertram nach dem Unfall nur eine ganz kurze Zeit am Unfallort aufgehalten, die er zur Begutachtung der Schäden benötigte.

Die Dauer der Wartepflicht ist im Gesetz nicht bestimmt, sie richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹⁰. Von Bedeutung sind: Tageszeit, Unfallörtlichkeit, Verkehrsdichte, Witterung, Schwere des Unfalls, Zumutbarkeit, sowie die Frage ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist.

Fraglich ist, ob das Verbleiben/die Anwesenheit des (B) am Unfallort eine nach den Umständen angemessene Wartezeit darstellt.

Die Rechtsprechung hat in Fällen eines Verkehrsunfalls mit nur geringer Schadenshöhe (diese Situation ist nach Sachverhaltsangaben einschlägig) eine Wartezeit von zumindest 5-10 Minuten festgelegt. Der geschilderte Verkehrsunfall ist als ein Unfall der Kategorie 5 einzustufen.

Hinweis: Das Skript¹¹ weist Richtwerte unterteilt nach den Unfallkategorien aus. Dabei wird bei Kategorie 5 eine Mindestwartezeit von 20 Minuten beschrieben.

Nach Angaben des Sachverhalts ereignet sich der Unfall im Stadtzentrum auf der Hauptstraße am Beginn der innerstädtischen Fußgängerzone. Allein auf Grund der Lage ist mit dem jederzeitigen Erscheinen von feststellungsbereiten Personen (z.B. Polizei) zu rechnen. Auch der zeitliche Aspekt (Montag, 16.00 Uhr) spricht für eine hohe Frequentierung dieser Örtlichkeit. Da im näheren Bereich sehr viele Geschäfte sind ist es durchaus

¹⁰ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 195.

¹¹ *Laßlop et al.*, a.a.O., S. 148.

wahrscheinlich, dass der Benutzer des beschädigten PKW sich ebenfalls nur für einen kurzen Moment in einem solchen Geschäft aufhält. Ein Zeitfenster von – wie beschrieben – nur so wenigen Minuten ist gerade auf Grund der räumlich-zeitlichen Verhältnisse deutlich zu gering, um wirkungsvoll auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person zu warten. Weitere Faktoren, die zugunsten des (B) für eine verkürzte Wartepflicht sprechen, sind nicht erkennbar. Auch ohne die genauen Umstände des Einzelfalls detailliert beschreiben zu können ist festzustellen, dass die Verbleibminute an der Unfallstelle nicht die angemessene Wartezeit darstellt.

E hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

(B) handelte zumindest bedingt vorsätzlich.

Schlussatz

Somit hat Herr Bertram die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldauusschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

IV) Ergebnis

(B) hat sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.
Die Tat ist ein Vergehen und ein Offizialdelikt.

Sachverhalt 3

- Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße
- Zeit: Montag, 16:00 Uhr
- Person: a) Herr Caesar
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft
- Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)
- Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Caesar mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Caesar bemerkt den Zusammenstoß und hält unverzüglich an. Nachdem er sich kurz die Schäden an beiden Fahrzeugen angesehen hat, schreibt er kurz seine Personalien, seine Versicherung und das Kennzeichen seines Firmenfahrzeugs auf eine Visitenkarte und klemmt diese hinter den Scheibenwischer des geparkten Pkw. Unmittelbar nach dieser Handlung verlässt er 3 Minuten nach dem Unfall den Ort des Geschehens, da er es eilig hat.

Der Zeuge (Z) hat den Unfall beobachtet und verständigt die Polizei.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Caesar könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Caesar führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

¹ BGHSt 14, 24; BayOblLG NZV 1992, 326.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

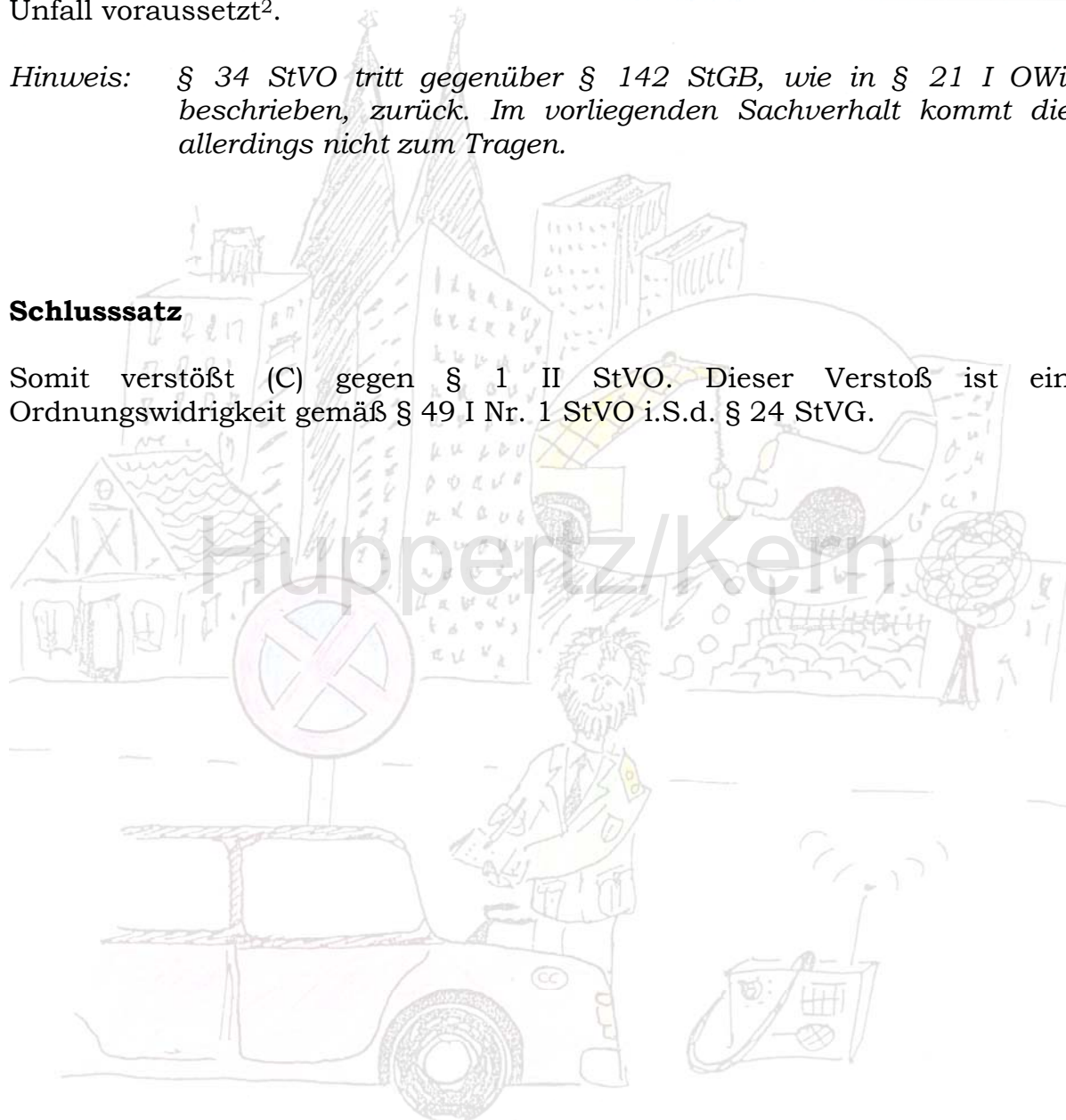
Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (C) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² *Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.*

II Verstöße gegen das StGB

Obersatz

Herr Caesar könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt³.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen Fahrzeug des (C) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (C) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO)

³ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Verkehrsvorgangs. Hätte C den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (C) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁴. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁵ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(C) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁶.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(C) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(C) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁷. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

⁴ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁵ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁶ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁷ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(C) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁸.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (C) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden⁹.

(C) hat sich nach seinem kurzen Stopp an der Unfallstelle in sein Firmenfahrzeug gesetzt und ist davon gefahren, da er einen dringenden privaten Termin wahrnehmen wollte. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

⁸ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

⁹ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

1.6 Wartepflicht

Diese Handlung muss er begangen haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

In Ergänzung zur Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht normiert § 142 I Nr. 2 StGB mit diesem Passus die so genannte Wartepflicht. Diese setzt ein, wenn zum Unfallzeitpunkt kein anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter vor Ort ist.

Sie bedeutet, dass der Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall eine den Umständen nach angemessene Zeit auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person warten muss, wenn zunächst keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend sind.

Im vorliegenden Fall ist der Halter/Fahrer des geparkten Pkw als Unfallbeteiligter zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort anwesend. Somit setzt die Wartepflicht ein und Herr Caesar hätte auf das Eintreffen dieser Person oder anderer feststellungsbereiter Personen (z.B. Polizei) warten müssen. Laut Sachverhalt hat sich Herr Caesar nach dem Unfall nur eine ganz kurze Zeit am Unfallort aufgehalten, die er zur Begutachtung der Schäden benötigte.

Die Dauer der Wartepflicht ist im Gesetz nicht bestimmt, sie richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹⁰. Von Bedeutung sind: Tageszeit, Unfallörtlichkeit, Verkehrsdichte, Witterung, Schwere des Unfalls, Zumutbarkeit, sowie die Frage ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist.

Fraglich ist, ob das Verbleiben/die Anwesenheit des (C) am Unfallort eine nach den Umständen angemessene Wartezeit darstellt.

Die Rechtsprechung hat in Fällen eines Verkehrsunfalls mit nur geringer Schadenshöhe (diese Situation ist nach Sachverhaltsangaben einschlägig) eine Wartezeit von zumindest 5-10 Minuten festgelegt. Der geschilderte Verkehrsunfall ist als ein Unfall der Kategorie 5 einzustufen.

Hinweis: Das Skript¹¹ weist Richtwerte unterteilt nach den Unfallkategorien aus. Dabei wird bei Kategorie 5 eine Mindestwartezeit von 20 Minuten beschrieben.

Nach Angaben des Sachverhalts ereignet sich der Unfall im Stadtzentrum auf der Hauptstraße am Beginn der innerstädtischen Fußgängerzone. Allein auf Grund der Lage ist mit dem jederzeitigen Erscheinen von feststellungsbereiten Personen (z.B. Polizei) zu rechnen. Auch der zeitliche Aspekt (Montag, 16.00 Uhr) spricht für eine hohe Frequentierung dieser Örtlichkeit. Da im näheren Bereich sehr viele Geschäfte sind ist es durchaus

¹⁰ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 195.

¹¹ *Laßlop et al.*, a.a.O., S. 148.

wahrscheinlich, dass der Benutzer des beschädigten PKW sich ebenfalls nur für einen kurzen Moment in einem solchen Geschäft aufhält. Ein Zeitfenster von – wie beschrieben – nur so wenigen Minuten ist gerade auf Grund der räumlich-zeitlichen Verhältnisse deutlich zu gering, um wirkungsvoll auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person zu warten. Weitere Faktoren, die zugunsten des (C) für eine verkürzte Wartepflicht sprechen, sind nicht erkennbar. Auch ohne die genauen Umstände des Einzelfalls detailliert beschreiben zu können ist festzustellen, dass die Verbleibminute an der Unfallstelle nicht die angemessene Wartezeit darstellt.

Die Wartezeit könnte jedoch durch die hinterlassene Visitenkarte wirksam verkürzt worden sein.

Nach den von der Rechtsprechung¹² aufgestellten Grundätzen ersetzt die Visitenkarte die angemessene Wartezeit nicht. Der Zettel kann allenfalls die Wartezeit verkürzen, wenn es sich um einen geringen Sachschaden handelt, er wahrheitsgemäße Angaben zu Fahrer und Fahrzeug enthält, die Nachricht den Empfänger erreicht und nachträgliche Feststellungen dadurch ermöglicht werden.

Im vorliegenden Sachverhalt können nach den Hinweisen in der Sachverhaltschilderung diese Forderungen als erfüllt angesehen werden. Danach hätte (C) die Wartezeit vor Ort wirksam verkürzen dürfen. Ob er damit auch seine Wartezeit bis auf sprichwörtlich eine Minute reduzieren durfte, ist strittig.

- Wer unter Hinweis auf die Rechtsprechung von einer Wartezeit von (nur) 5-10 Minuten ausgeht, wird zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine durch das Anbringen der Visitenkarte ausgelöste Verkürzung der Wartezeit auf 3 Minuten zu akzeptieren ist.

Danach hätte (C) den objektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB nicht erfüllt. Zu prüfen wäre anschließend, ob er seiner Verpflichtung zur nachträglichen Feststellung seiner Beteiligung etc. gemäß § 142 II Nr. 1 StGB nachgekommen ist.

- Wer unter Hinweis auf den im Unterricht aufgestellten Richtwert von einer Wartezeit von 20 Minuten ausgeht, wird zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine durch das Anbringen der Visitenkarte ausgelöste Verkürzung der Wartezeit auf 3 Minuten nicht zu akzeptieren ist.

Danach hätte (C) den objektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

(C) handelte i.S.d. § 142 I Nr. 2 StGB zumindest bedingt vorsätzlich.

¹² OLG Köln ZfS 1983, 29, DAR 1989, 352; OLG Hamm NJW 1971, 1469.

Schlussatz

Somit hat Herr Caesar die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

IV) Ergebnis

(C) hat sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.
Die Tat ist ein Vergehen und ein Officialdelikt.



Sachverhalt 4

Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße

Zeit: Montag, 16:00 Uhr

Person: a) Herr Dora
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft

Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)

Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Dora mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Dora bemerkt den Zusammenstoß aufgrund hier nicht näher aufgeführter Umstände tatsächlich nicht und fährt ungehindert weiter. Die Beschädigung an dem rechten Außenspiegel seines Firmenwagens fällt ihm erst in der Garage auf.

Der Zeuge (Z) hat den Unfall beobachtet und verständigt die Polizei.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Dora könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Dora führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

¹ BGHSt 14, 24; BayOblLG NZV 1992, 326.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

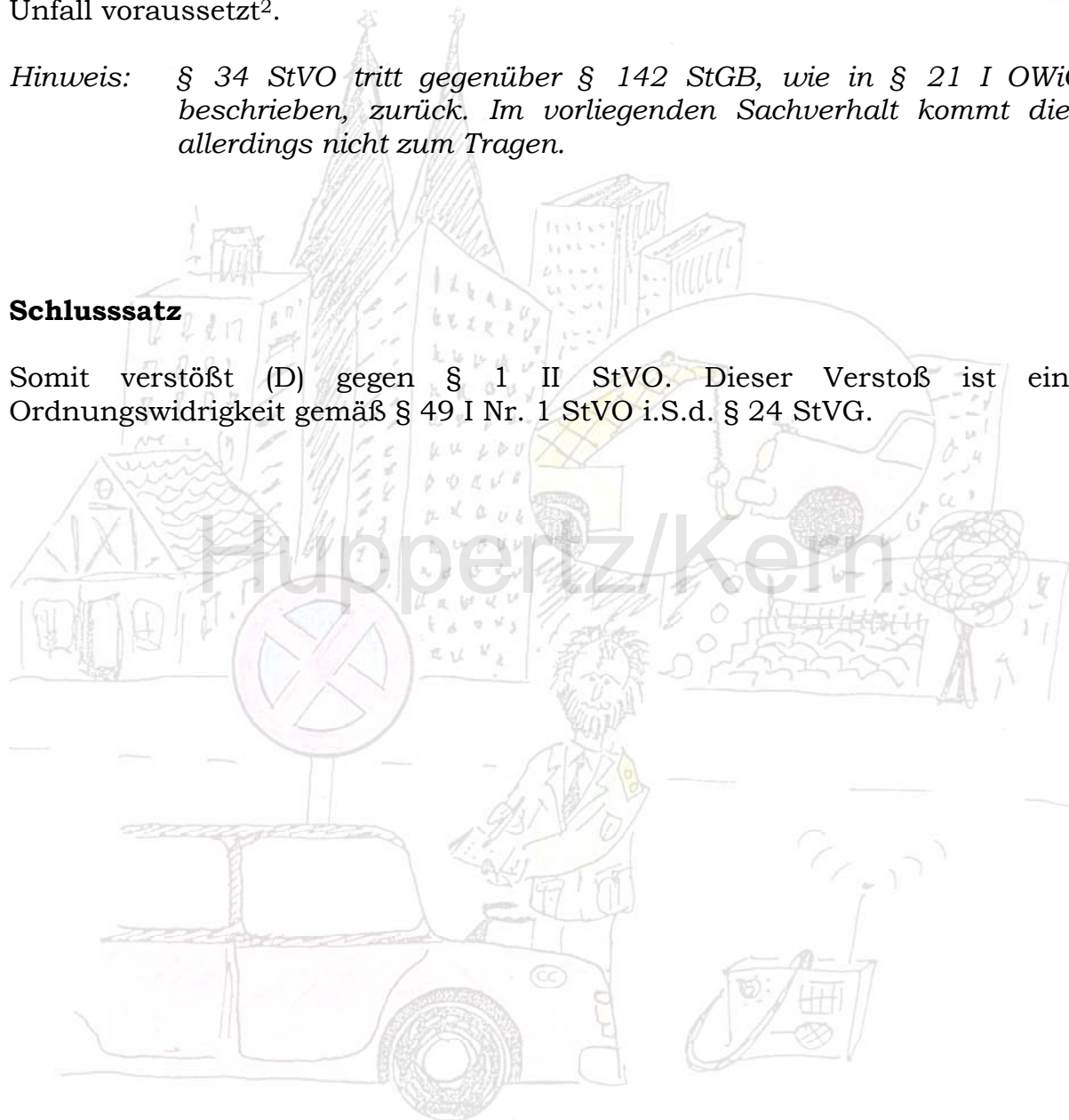
Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (D) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.

II Verstöße gegen das StGB

Obersatz

Herr Dora könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt³.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (D) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (D) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO)

³ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Verkehrsvorgangs. Hätte D den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (D) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁴. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁵ geht von 25,- € als Bagatellschadensgrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(D) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁶.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(D) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(D) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁷. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

⁴ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁵ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁶ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁷ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(D) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁸.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (D) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden⁹.

(D) hat den Unfall tatsächlich nicht bemerkt und fährt dementsprechend ohne anzuhalten weiter. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

Ein strafbewehrtes Sich-Entfernen setzt allerdings die Kenntnis des Unfalls voraus¹⁰.

⁸ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

⁹ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

¹⁰ BGH NStZ 2011, 209; OLG Düsseldorf DAR 2008, 154 (= NZV 2008, 107); BayObLG NJW 1978, 282; OLG Stuttgart VRS 53, 345; Kraatz NZV 2011, 321.

Hinweis: In der Literatur wird dies teilweise als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal¹¹ („Tatbestandsausschluss“), teilweise als unvorsätzliches Entfernen bezeichnet.

2. Subjektiver Tatbestand

(D) hat, als er nach dem Unfall weiter fuhr, zwar den objektiven Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht; er kann aber nach dieser Vorschrift nicht bestraft werden, weil er den Anstoß nicht bemerkt und sich somit unbewusst, d.h. weder mit direktem noch mit bedingtem Vorsatz vom Unfallort entfernt hat. Denn der Vorsatz, sich nach einem Unfall zu entfernen, setzt die Kenntnis des Täters voraus, dass sich ein Unfall ereignet hat und dass er als Unfallbeteiligter in Betracht kommt, weil er möglicherweise den Unfall (mitverursacht) verursacht hat. Den Vorsatz muss der Täter bei der Tatbestandsverwirklichung haben. Dass er den Schaden hätte erkennen können oder müssen, genügt auch für den bedingten Vorsatz nicht¹².

Schlussatz

Somit hat Herr Dora die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB nicht erfüllt.

II) Ergebnis

(D) hat sich nicht (gemäß § 142 I Nr. 2 StGB) strafbar gemacht.

¹¹ *Himmelreich/Bücken/Krumm, a.a.O., Rn. 214.*

¹² *BayObLG ZfS 1990, 141; OLG Köln DAR 2002, 88.*

Sachverhalt 5

- Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße
- Zeit: Montag, 16:00 Uhr
- Person: a) Herr Eilig
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft
- Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)
- Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Eilig mit seinem privateigenen Firmenwagen die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Eilig bemerkt den Zusammenstoß aufgrund hier nicht näher aufgeführter Umstände tatsächlich und nachweislich nicht und fährt ungehindert weiter.

Im weiteren Verlauf seiner Fahrt bemerkt er einen ihm unmittelbar nachfolgenden Pkw, der ständig die Lichthupe betätigt. Der Fahrer [= Zeuge (Z)] macht ihn schließlich auf den Unfall und die Beschädigung an dem rechten Außenspiegel seines Lieferwagens aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich Herr Eilig allerdings bereits 1 Kilometer vom Unfallort entfernt. Seitdem sind ca. 2 Minuten vergangen.

Obwohl Herr Eilig nunmehr von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, fährt er ohne sich weiter um den Vorfall zu kümmern, weiter. Er wird erst nach Rückkehr an seinen Firmensitz von der Polizei „abgefangen“.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Eilig könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Eilig führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

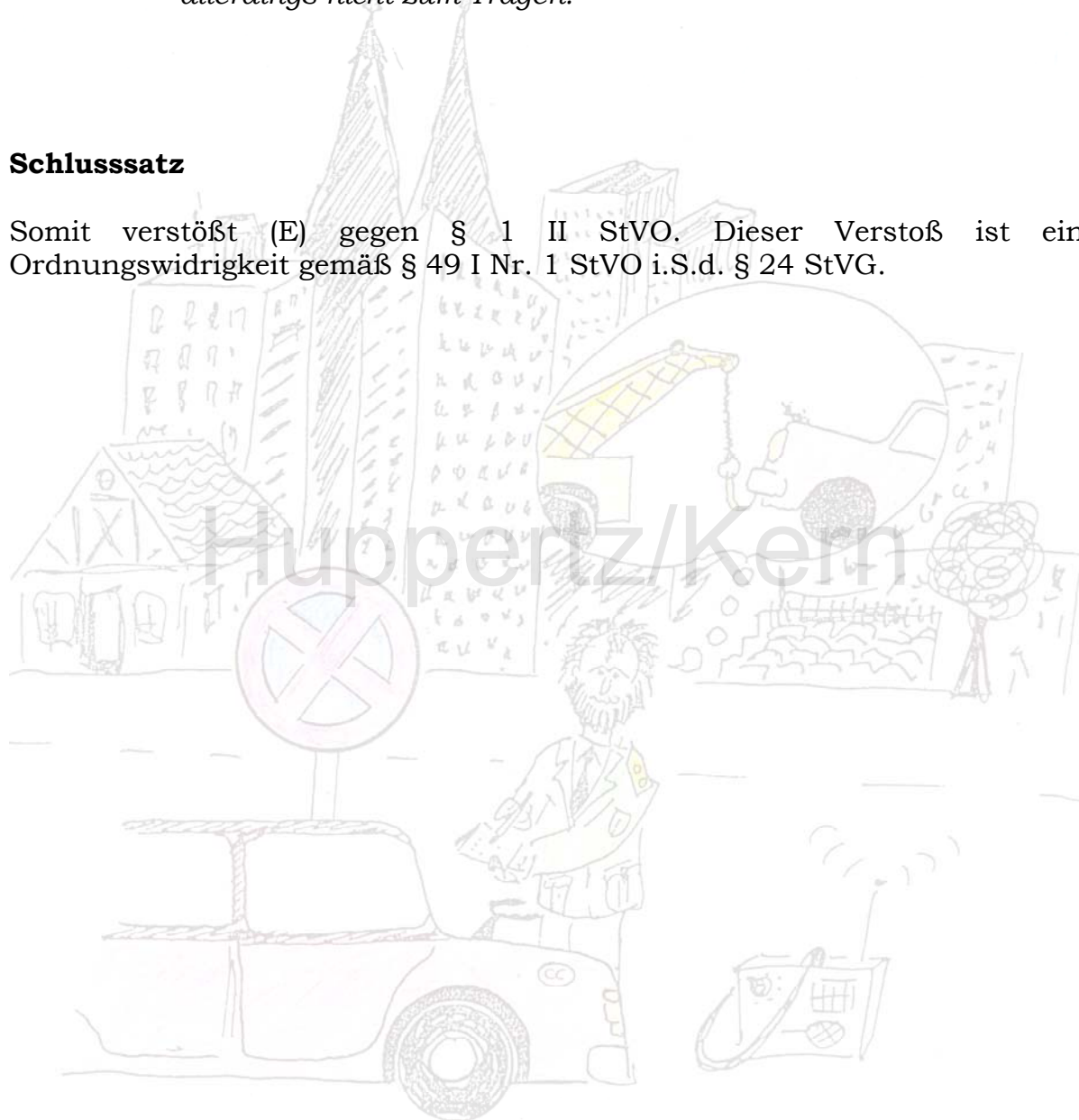
¹ BGHSt 14, 24; BayObLG NZV 1992, 326.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (E) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² *Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.*

II Verstöße gegen das StGB

Obersatz

Herr Eilig könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt³.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (E) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (E) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO)

³ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Verkehrsvorgangs. Hätte E den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (E) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁴. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁵ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(E) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁶.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(E) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(E) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁷. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

⁴ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁵ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁶ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁷ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(E) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁸.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (E) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden⁹.

(E) hat den Unfall tatsächlich nicht bemerkt und fährt dementsprechend ohne anzuhalten weiter. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

Ein strafbewehrtes Sich-Entfernen setzt allerdings die Kenntnis des Unfalls voraus¹⁰.

⁸ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

⁹ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

¹⁰ BGH NStZ 2011, 209; OLG Düsseldorf DAR 2008, 154 (= NZV 2008, 107); BayObLG NJW 1978, 282; OLG Stuttgart VRS 53, 345; Kraatz NZV 2011, 321.

Hinweis: In der Literatur wird dies teilweise als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal¹¹ („Tatbestandsausschluss“), teilweise als unvorsätzliches Entfernen bezeichnet.

(E) hat, als er nach dem Unfall weiter fuhr, zwar den objektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB verwirklicht; er kann aber nach dieser Vorschrift nicht bestraft werden, weil er den Anstoß nicht bemerkt und sich somit unbewusst, d.h. weder mit direktem noch mit bedingtem Vorsatz vom Unfallort entfernt hat. Denn der Vorsatz, sich nach einem Unfall zu entfernen, setzt die Kenntnis des Täters voraus, dass sich ein Unfall ereignet hat und dass er als Unfallbeteiligter in Betracht kommt, weil er möglicherweise den Unfall (mitverursacht) verursacht hat. Den Vorsatz muss der Täter bei der Tatbestandsverwirklichung haben. Nach § 15 StGB muss der Täter Vorsatz zum Zeitpunkt der Tathandlung haben, ein nachträglich gefasster Vorsatz ist bedeutungslos¹².

Jedoch könnte sich eine andere Beurteilung ergeben, da im streitbefangenen Sachverhalt der Unfallflüchtige kurze Zeit nach dem Verkehrsunfall darauf angesprochen wurde.

Die Straftat nach § 142 I StGB setzt keinen abgeschlossenen Sachverhalt des Sich-Entfernt-Habens voraus. Der Vorsatz in Bezug auf das Sich-Entfernen kann überdies grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat durch ein erfolgreiches Sich-Entfernt-haben gebildet werden. Daher ist auch eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 I StGB denkbar, die Fälle erfasst, in denen der Täter nachträglich auf einen Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl –weiter- von der Unfallstelle entfernt, solange er diese Kenntnis innerhalb eines zeitlich und räumlich engen Zusammenhang zum Unfallgeschehen erlangt¹³.

So liegt der Sachverhalt auch hier. Allerdings bleibt zu prüfen, ob sich Herr Eilig noch in einer so engen zeitlichen und räumlichen Nähe zum Unfallort befindet, die eine Straftat nach § 142 I StGB voraussetzt.

In diesem Zusammenhang hat das OLG Düsseldorf¹⁴ entschieden, dass dies bei einer Entfernung von drei Kilometern und fünf Minuten später nicht mehr der Fall ist. In einer älteren Entscheidung des BayObLG¹⁵ kam der Senat zu dem Ergebnis, dass eine Entfernung von 1,5 Kilometer ebenfalls nicht mehr zum unmittelbaren Unfallbereich gehört. Zum gleichen Ergebnis kam auch –wenngleich mit anderem Begründungsansatz- das OLG Hamburg¹⁶.

¹¹ Himmelreich/Bücken/Krumm, a.a.O., Rn. 214.

¹² Fischer, StGB, 56. Aufl., Rn. 4 zu § 15 StGB.

¹³ BVerfG NJW 2007, 1666 (= NZV 2007, 368).

¹⁴ DAR 2008, 154 (= NZV 2008, 107).

¹⁵ NJW 1978, 282.

¹⁶ NJW 2009, 2074 (= NZV 2009, 301; DAR 2009, 404; VRS 116, 70).

Diese Überlegungen sind jedoch nach der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des BGH¹⁷ hinfällig: „Das Entfernen nicht vom Unfallort selbst, sondern von einem anderen Ort, an welchem der Täter erstmals vom Unfall erfahren hat, erfüllt nicht den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch eine Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 2 StGB scheidet aus, da das unvorsätzliche Verlassen des Unfallorts nicht vom Wortlaut der Norm erfasst wird. Der Senat sieht keine Veranlassung, die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zum Begriff des Unfallorts zu modifizieren, um auf diese Weise Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich dennoch weiter entfernt“.

Im Lichte der vorgenannten Entscheidung liegt auch hier kein strafrelevantes Sich-Entfernen vor.

Schlussatz

Somit hat Herr Eilig die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB nicht erfüllt.

II) Ergebnis

(E) hat sich nicht (gemäß § 142 I Nr. 2 StGB) strafbar gemacht.

§ 34 StVO

Der (E) verstößt auch nicht gegen § 34 I StVO, weil diese Vorschrift die Fälle nicht erfasst, in denen sich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort entfernt, weil er den Unfall aus Fahrlässigkeit nicht bemerkt hat. Diese Auslegung stützt sich auf den ausdrücklichen Willen des Verordnungsgebers und auf das Bemühen, Wertungswidersprüche zwischen § 142 StGB und § 34 StVO zu vermeiden¹⁸.

¹⁷ BGH NStZ 2011, 209.

¹⁸ OLG Hamburg NJW 2009, 2074 (= NZV 2009, 301; DAR 2009, 404; VRS 116, 70).

Sachverhalt 6

- Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße
- Zeit: Montag, 16:00 Uhr
- Person: a) Herr Friedrich
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft
- Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)
- Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Friedrich mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Friedrich bemerkt den Zusammenstoß und hält unverzüglich an. Nachdem er sich kurz die Schäden an beiden Fahrzeugen angesehen hat, notiert er sich das Kennzeichen des geschädigten geparkten Pkw. Ungeduldig schaut er umher und wartet darauf, dass sich der Fahrer des von ihm beschädigten Pkw meldet. Er hat die Hoffnung, dass sich dieser in einem Geschäft der nahegelegenen Fußgängerzone aufhält und alsbald zurückkommen wird. Nach 20 Minuten verlässt er jedoch den Ort des Geschehens und fährt zurück in seine Firma, ohne sich weiter um die Angelegenheit zu kümmern.

Der Zeuge (Z) hat den Unfall beobachtet und verständigt die Polizei. Diese trifft Herrn Friedrich um 19:00 Uhr in seiner Firma an.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Friedrich könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Friedrich führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

¹ BGHSt 14, 24; BayObLG NZV 1992, 326.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

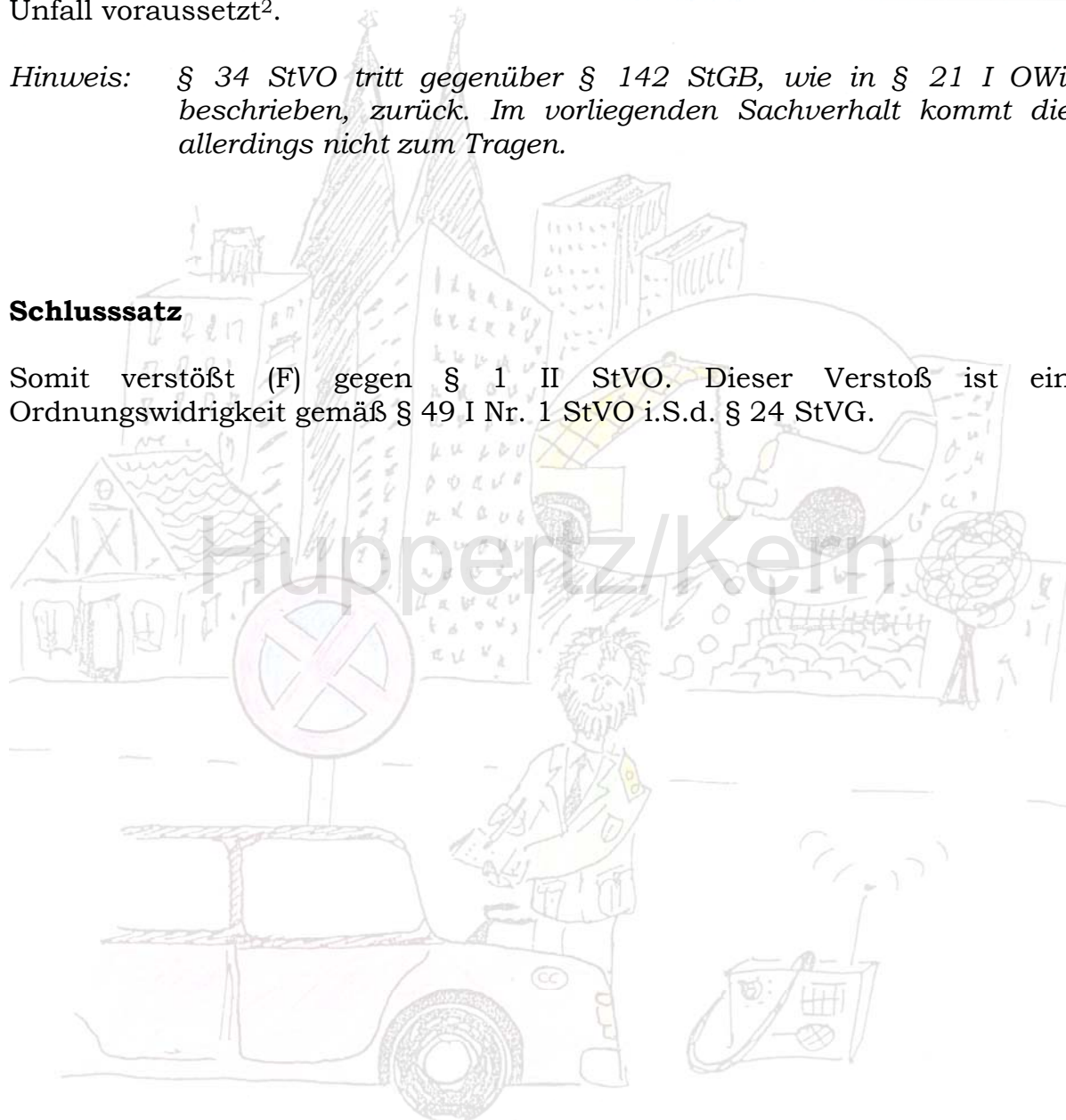
Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (F) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.

II Verstöße gegen das StGB

[Gedankliche] Vorprüfung

§ 142 II StGB bestraft das Unterlassen nachträglicher Feststellung. Es ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Eine Strafbarkeit kommt nur in Betracht, wenn der Täter nach § 142 I StGB straflos ist, weil er sich (hier:) nach Ablauf der der Wartepflicht entfernt hat. Nach § 142 II StGB kann nur bestraft werden, wer nicht nach § 142 I StGB bestraft werden kann. Die beiden Tatbestände (Absätze) des § 142 StGB schließen sich gegenseitig aus; stehen also in einem Exklusivverhältnis zueinander.

Deshalb ist in allen Fällen zunächst § 142 I StGB zu prüfen, bevor auf § 142 II StGB eingegangen wird³.

Dazu sind die Tatbestandsmerkmale des § 142 I StGB innerhalb der Prüfung des Absatzes 2 zu erörtern.

Das kann nach hier vertretener Meinung aber auch zweistufig geschehen:

- Dann ist zunächst mit entsprechendem Obersatz eine etwaige Strafbarkeit nach § 142 I StGB zu prüfen und mit entsprechendem Schlusssatz abzulehnen. Im nächsten Schritt ist dann die Strafbarkeit nach § 142 II StGB wieder mit entsprechendem Obersatz und Schlusssatz zu prüfen. Auf die bereits im Zusammenhang mit der Prüfung des Absatz 1 erörterten Tatbestandsmerkmale (Unfall, Unfallbeteiligter, fremdes Feststellungsinteresse, Unfallort, Sich-Entfernen) kann verwiesen werden.

Obersatz

Herr Friedrich könnte sich gemäß § 142 II Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall nach Ablauf der Wartezeit vom Unfallort entfernt und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht hat.

1 Objektiver Tatbestand

Nach § 142 I StGB wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich nach Ablauf der Wartezeit vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht (§ 142 II Nr. 1 StGB).

³ Alpmann/Schmidt, Strafrecht BT 3, S. 32.

Dazu müsste sich (F) als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben,

1. nachdem er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen
2. ohne die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglicht zu haben

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt⁴.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (F) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (F) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO) Verkehrsvorgangs. Hätte F den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (F) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁵. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁶ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

⁴ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

⁵ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁶ *Laßlop et al.*, Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

1.2 Unfallbeteiligter

(F) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften- Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁷.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(F) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(F) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁸. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(F) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

⁷ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

⁸ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁹.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (F) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden¹⁰.

(F) hat sich nach seinem Aufenthalt an der Unfallstelle in sein Fahrzeug gesetzt und ist davon gefahren. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

1.6 Wartepflicht

Fraglich ist, ob er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

In Ergänzung zur Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht normiert § 142 I Nr. 2 StGB mit diesem Passus die so genannte Wartepflicht. Diese setzt ein, wenn zum Unfallzeitpunkt kein anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter vor Ort ist.

Sie bedeutet, dass der Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall eine den Umständen nach angemessene Zeit auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person warten muss, wenn zunächst keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend sind.

Im vorliegenden Fall ist der Halter/Fahrer des geparkten Pkw als Unfallbeteiligter zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort anwesend. Somit setzt die Wartepflicht ein und Herr Friedrich hätte auf das Eintreffen dieser Person oder anderer feststellungsbereiter Personen (z.B. Polizei) warten

⁹ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

¹⁰ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

müssen. Laut Sachverhalt hat sich Herr Friedrich nach dem Unfall 20 Minuten am Unfallort aufgehalten.

Die Dauer der Wartepflicht ist im Gesetz nicht bestimmt, sie richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹¹. Von Bedeutung sind: Tageszeit, Unfallörtlichkeit, Verkehrsdichte, Witterung, Schwere des Unfalls, Zumutbarkeit, sowie die Frage ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist.

Die Rechtsprechung hat in Fällen eines Verkehrsunfalls mit nur geringer Schadenshöhe (diese Situation ist nach Sachverhaltsangaben einschlägig) eine Wartezeit von zumindest 5-10 Minuten festgelegt. Der geschilderte Verkehrsunfall ist als ein Unfall der Kategorie 5 einzustufen.

Hinweis: Das Skript¹² weist Richtwerte unterteilt nach den Unfallkategorien aus. Dabei wird bei Kategorie 5 eine Mindestwartezeit von 20 Minuten beschrieben.

Nach Angaben des Sachverhalts ereignet sich der Unfall im Stadtzentrum auf der Hauptstraße am Beginn der innerstädtischen Fußgängerzone. Allein auf Grund der Lage ist mit dem jederzeitigen Erscheinen von feststellungsbereiten Personen (z.B. Polizei) zu rechnen. Auch der zeitliche Aspekt (Montag, 16.00 Uhr) spricht für eine hohe Frequentierung dieser Örtlichkeit. Da im näheren Bereich sehr viele Geschäfte sind ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Benutzer des beschädigten PKW sich ebenfalls nur für einen kurzen Moment in einem solchen Geschäft aufhält. Ein Zeitfenster von – wie beschrieben – 20 Minuten ist auf Grund der räumlich-zeitlichen Verhältnisse ausreichend, um wirkungsvoll auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person zu warten.

Schlussatz

(F) ist seiner Wartepflicht nachgekommen und hat den objektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB nicht verwirklicht.

Obersatz

Er könnte jedoch eine Straftat i.S.d. § 142 II Nr. 1 StGB begangen haben.

Dazu müsste er es nach Ablauf der Wartezeit unterlassen haben, die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen.

¹¹ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 195.

¹² *Laßlop et al.*, a.a.O., S. 148.

Den Umfang der Pflichten, die sich auch § 142 II StGB ergeben, bestimmt § 142 III StGB: der Betroffene hat dem Berechtigten oder eine nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist und seine Anschrift, seinen Aufenthaltsort sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben. Zudem hat er das Fahrzeug für die Erhebung der Feststellungen zur Verfügung zu halten. Der Täter hat zwar grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Information der Berechtigten und einer nahe gelegenen Polizeidienststelle. Dieses Wahlrecht wird aber nach h.M. durch das Unverzüglichkeitsgebot begrenzt. Der Täter hat immer den Weg zu wählen, bei dem die Feststellungen unverzüglich geschehen. Dies wird in aller Regel eine nahe gelegene Polizeidienststelle sein¹³.

Im vorliegenden Fall verlässt Herr Friedrich nach einer (ausreichenden) Wartezeit von 20 Minuten mit seinem Fahrzeug den Unfallort. Da er sich jedoch weder bei dem Berechtigten noch bei irgendeiner Polizeidienststelle gemeldet hat, kommt er seiner Nachholpflicht nicht nach.

Er hätte jedenfalls auf seinem Weg von der Unfallstelle zu seiner Firma die Gelegenheit nutzen müssen, eine Polizeidienststelle über seinen Unfall zu informieren. Dies hat er auch nicht dann noch nicht getan, als er bereits seine Firma wieder erreicht hat. Ein Zeitversatz von 3 Stunden kann jedenfalls nicht mehr als „unverzüglich“ gelten.

Es bedarf im vorliegenden Fall daher keiner weiteren Erörterung darüber, welche Angaben er hätte machen müssen.

2. Subjektiver Tatbestand

(F) handelte zumindest bedingt vorsätzlich.

Schlussatz

Somit hat Herr Friedrich die Tatbestandsmerkmale des § 142 II Nr. 1 StGB erfüllt.

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

¹³ BGHSt 29, 138.

IV) Ergebnis

(F) hat sich gemäß § 142 II Nr. 1 StGB strafbar gemacht.
Die Tat ist ein Vergehen und ein Officialdelikt.



Sachverhalt 7

- Ort: i.g.O. (Stadtzentrum)
Hauptstraße / Nebenstraße
- Zeit: Montag, 16:00 Uhr
- Person: a) Herr Gustav (G)
(siehe beigefügten Führerschein)
b) Frau Kraft
- Fahrzeug: a) Pkw mit Anhänger
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigungen)
b) geparkter Pkw
(siehe beigefügte Zulassungsbescheinigung)
- Beschädigung: a) Außenspiegel rechts, ca. 180,- €
b) Außenspiegel links, ca. 140,- €

Zur o.g. Zeit befährt Herr Gustav mit seiner Fahrzeugkombination die Hauptstraße in Richtung Nebenstraße. Auf der Rückbank seines Pkw liegt seine im 9. Kalendermonat risikoschwangere Ehefrau. Diese klagte zu Hause über äußerst starke Unterleibsschmerzen. Nach telefonischer Beratung durch den sie behandelnden Gynäkologen befindet sich Herr Gustav nun mit ihr auf der Fahrt zu den nahegelegenen Städtischen Krankenanstalten. Während der Fahrt stößt seine Ehefrau ständig Schmerzensschreie aus. Ungefähr 20m vor der Einmündung Nebenstraße (= Beginn der Fußgängerzone) kollidiert er aus Unachtsamkeit mit einem dort ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw. Dabei werden die Außenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt.

Herr Gustav bemerkt den Zusammenstoß und hält unverzüglich an. Er notiert sich das Kennzeichen des beschädigten Pkw mit der Absicht, die Polizei nach Eintreffen im Krankenhaus von dem Unfall in Kenntnis zu setzen, und setzt seine Fahrt fort.

Frau Gustav wird nach der Aufnahme unmittelbar in den Kreißaal gebracht und entbindet kurze Zeit später einen gesunden Jungen (3.500 g, 53 cm groß). Ungefähr 2 Stunden nach der Geburt fährt Herr Gustav nach Hause und informiert erfreut seinen Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Er lädt sie alle zu einer obligatorischen „Pinkelparty“ zu 20:00 Uhr ein. Diese Feier endet erst in den Morgenstunden des Dienstag.

Nach dem Aufstehen ruft Herr Gustav zunächst seine Ehefrau an und beginnt danach mit dem Säubern der Wohnung. Erst jetzt erinnert er sich an die Kollision mit dem geparkten Pkw und unterrichtet um 14:30 Uhr die Polizei von seinem Unfall.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht.



Lösungsbemerkungen

I Verstöße gegen die StVO

Obersatz

Herr Gustav könnte gegen § 1 II StVO verstoßen haben, indem er den ordnungsgemäß geparkten Pkw beschädigte.

Dazu müsste er als Verkehrsteilnehmer einen Anderen geschädigt haben.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der sich verkehrserheblich verhält, d.h. wer körperlich und unmittelbar durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen auf den Ablauf eines Verkehrsvorganges einwirkt¹.

Herr Gustav führt ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum (s.u.) und lenkt dieses gegen einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkten Pkw.

Eine Schädigung umfasst fremde Körper- und Sachschäden (= Zufügung eines wirtschaftlichen, d.h. vermögensrechtlich messbaren Nachteils in Form eines Körper- oder Sachschadens). Das Verbot gilt absolut. Es gibt keine Wertgrenze. Sachschaden liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder auch nur ihr wirtschaftlicher Wert verringert wurde.

Vorliegend wurde der linke Außenspiegel des geparkten Pkw beschädigt. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von 140,- €.

Abgrenzung

Ausreichender Seitenabstand ist auch beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen einzuhalten. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall aufgrund der in § 6 StVO geforderten weiteren Tatbestandsmerkmale nicht poenalisiert. Auch ist § 4 StVO (Abstand) nicht einschlägig, da diese Vorschrift nur den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt.

Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird gemäß § 21 I OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

¹ BGHSt 14, 24; BayObLG NZV 1992, 326.

Die zum Unfall führende Ordnungswidrigkeit steht jedoch zu § 142 StGB in Tatmehrheit, zumal der Unfallflüchtige auf ein Entfernen „nach“ dem Unfall abstellt, was auch eine entsprechende gesonderte Willensbildung nach dem Unfall voraussetzt².

Hinweis: § 34 StVO tritt gegenüber § 142 StGB, wie in § 21 I OWiG beschrieben, zurück. Im vorliegenden Sachverhalt kommt dies allerdings nicht zum Tragen.

Schlussatz

Somit verstößt (G) gegen § 1 II StVO. Dieser Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 I Nr. 1 StVO i.S.d. § 24 StVG.



² Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 41 zu § 142 StGB.

II Verstöße gegen das StGB

[Gedankliche] Vorprüfung

§ 142 II StGB bestraft das Unterlassen nachträglicher Feststellung. Es ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Eine Strafbarkeit kommt nur in Betracht, wenn der Täter nach § 142 I StGB straflos ist, weil er sich (hier:) berechtigt entfernt hat. Nach § 142 II StGB kann nur bestraft werden, wer nicht nach § 142 I StGB bestraft werden kann. Die beiden Tatbestände (Absätze) des § 142 StGB schließen sich gegenseitig aus; stehen also in einem Exklusivverhältnis zueinander.

Deshalb ist in allen Fällen zunächst § 142 I StGB zu prüfen, bevor auf § 142 II StGB eingegangen wird³.

Obersatz

Herr Gustav könnte sich gemäß § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort unerlaubt entfernt hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1.1 Unfall im Straßenverkehr

Definition: Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt⁴.

Eine strafbare Verkehrsunfallflucht kann nur im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen.

³ Alpmann/Schmidt, Strafrecht BT 3, S. 32.

⁴ BGH NJW 2002, 626; BayObLG NZV 1992, 326.

Definition: Öffentlich sind mindestens alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Als Unfallort wird die Einmündung Hauptstraße / Nebenstraße angegeben. Dabei handelt es sich ersichtlich um öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum. Das kann bereits aus der Namensgebung geschlossen werden.

Der Zusammenstoß zwischen dem Fahrzeug des (G) und dem geparkten Pkw war darüber hinaus weder von (G) noch von dem Halter/Fahrer des geparkten Pkw gewollt, da er sich aus Unachtsamkeit ereignete.

Dieses plötzliche Ereignis muss in ursächlichem Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs stehen. Im vorliegenden Fall ist der Schadensfall unmittelbare Folge eines zudem ordnungswidrigen (§ 1 II StVO) Verkehrsvorgangs. Hätte G den erforderlichen Seitenabstand eingehalten, wäre es nicht zu dem beschriebenen Verkehrsunfall gekommen.

An dem geparkten Pkw entstand ein [für (G) fremder] Sachschaden in Höhe von 140,- €. Die Bagatellschadengrenze liegt nach jüngster Rechtsprechung bei 25,- €⁵. Diese Grenze ist deutlich überschritten.

Hinweis: Das Skript⁶ geht von 25,- € als Bagatellschadengrenze aus.

Somit liegt ein Verkehrsunfall i.S.d. § 142 StGB vor.

1.2 Unfallbeteiligter

(G) müsste Unfallbeteiligter sein.

Definition: Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Verkehrsunfalls beigetragen haben kann.

Hierzu genügt es, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften– Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat. Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht gerät, den Unfall (mit-)verursacht zu haben⁷.

⁵ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 151; LG Gießen DAR 1997, 364 (= 25,- €); OLG Jena VRS 110 (2006), 15 (= 25,- €); OLG Nürnberg DAR 2007, 530 (= 50,- €).

⁶ *Laßlop* et al., Verkehrssicherheitsarbeit VS 2, Ausgabe 2011, S. 137.

⁷ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 153 ff.

Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Unfallbeteiligten. Unmittelbar unfallbeteiligt ist dabei nur der Verursacher mit Eigenschaden sowie der Geschädigte.

(G) hat den –spezialgesetzlich nicht normierten – Seitenabstand beim Vorbeifahren an haltenden/parkenden Fahrzeugen nicht beachtet und somit gegen seine Sorgfaltspflichten gemäß § 1 II StVO verstoßen, indem er den Schaden am linken Außenspiegel des geparkten Pkw verursacht hat.

(G) hat also durch sein Fahrverhalten den Verkehrsunfall verursacht und ist damit unmittelbarer Unfallbeteiligter gemäß § 142 V StGB.

Hinweis: Er ist auch Unfallbeteiligter i.S.d. RdErl. IM NRW über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen⁸. Hier ist er als Unfallbeteiligter mit der Ordnungsnummer 01 anzusehen.

1.3 Fremdes Feststellungsinteresse

Des Weiteren muss auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des fremden Feststellungsinteresses verwirklicht sein.

Fremdes Feststellungsinteresse wird bei fremden Sachschäden regelmäßig unterstellt, es sei denn, es wird durch ausdrückliches oder konkludentes Handeln aufgehoben.

Hinweise auf einen etwaigen Feststellungsverzicht liegen ausweislich des Sachverhalts nicht vor.

1.4 Unfallort

(G) müsste sich vom Unfallort entfernt haben.

Definition: Der Unfallort ist die Örtlichkeit, an der sich der Verkehrsunfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Mithin die unmittelbare Umgebung⁹.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung handelt es sich bei dem Unfallort um die Kollisionsstelle auf der Hauptstraße ca. 20m vor der Einmündung Nebenstraße.

⁸ RdErl. MIK NRW vom 11.08.2011 (SMBl. NRW 2051).

⁹ OLG Düsseldorf ZfS 1985, 221; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433.

1.5 Sich Entfernen

Von diesem Unfallort müsste sich (G) entfernt haben.

Definition: Es entfernt sich vom Unfallort, wer den unmittelbaren Unfallbereich so weit verlässt, dass er entweder seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, nicht mehr erfüllen kann oder sich außerhalb des Bereiches befindet, in dem feststellungsbereite Personen den Wartepflichtigen vermuten oder ggf. ermitteln würden¹⁰.

(G) hat den Unfall bemerkt und weiß um die Schäden an den Fahrzeugen. Dennoch fährt er ohne anzuhalten weiter. Keine feststellungsbereite bzw. feststellungsinteressierte Person weiß, wo er sich derzeit aufhält.

Folglich hat er sich vom Unfallort entfernt.

1.6 Wartepflicht

Diese Handlung muss er begangen haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

In Ergänzung zur Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht normiert § 142 I Nr. 2 StGB mit diesem Passus die so genannte Wartepflicht. Diese setzt ein, wenn zum Unfallzeitpunkt kein anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter vor Ort ist.

Sie bedeutet, dass der Unfallbeteiligte nach einem Verkehrsunfall eine den Umständen nach angemessene Zeit auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person warten muss, wenn zunächst keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort anwesend sind.

Im vorliegenden Fall ist der Halter/Fahrer des geparkten Pkw als Unfallbeteiligter zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort anwesend. Somit setzt die Wartepflicht ein und Herr Gustav hätte auf das Eintreffen dieser Person oder anderer feststellungsbereiter Personen (z.B. Polizei) warten müssen. Laut Sachverhalt hat sich Herr Gustav nach dem Unfall nur eine ganz kurze Zeit am Unfallort aufgehalten, die er für das Notieren des Kennzeichens benötigte.

Die Dauer der Wartepflicht ist im Gesetz nicht bestimmt, sie richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹¹. Von Bedeutung sind: Tageszeit, Unfallörtlichkeit, Verkehrsdichte, Witterung, Schwere des Unfalls, Zumutbarkeit, sowie die

¹⁰ OLG Hamm DAR 1978, 140; BGH VRS 8, 207; BayObLG VRS 50, 186.

¹¹ Übersicht bei *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 195.

Frage ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist.

Fraglich ist, ob das Verbleiben/die Anwesenheit des (G) am Unfallort eine nach den Umständen angemessene Wartezeit darstellt.

Die Rechtsprechung hat in Fällen eines Verkehrsunfalls mit nur geringer Schadenshöhe (diese Situation ist nach Sachverhaltsangaben einschlägig) eine Wartezeit von zumindest 5-10 Minuten festgelegt. Der geschilderte Verkehrsunfall ist als ein Unfall der Kategorie 5 einzustufen.

Hinweis: Das Skript¹² weist Richtwerte unterteilt nach den Unfallkategorien aus. Dabei wird bei Kategorie 5 eine Mindestwartezeit von 20 Minuten beschrieben.

Nach Angaben des Sachverhalts ereignet sich der Unfall im Stadtzentrum auf der Hauptstraße am Beginn der innerstädtischen Fußgängerzone. Allein auf Grund der Lage ist mit dem jederzeitigen Erscheinen von feststellungsbereiten Personen (z.B. Polizei) zu rechnen. Auch der zeitliche Aspekt (Montag, 16:00 Uhr) spricht für eine hohe Frequentierung dieser Örtlichkeit. Da im näheren Bereich sehr viele Geschäfte sind ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Benutzer des beschädigten PKW sich ebenfalls nur für einen kurzen Moment in einem solchen Geschäft aufhält. Ein Zeitfenster von – wie beschrieben – nur wenigen Augenblicken ist gerade auf Grund der räumlich-zeitlichen Verhältnisse deutlich zu gering, um wirkungsvoll auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person zu warten. Auch ohne die genauen Umstände des Einzelfalls detailliert beschreiben zu können ist festzustellen, dass der so kurze Verbleibmoment an der Unfallstelle nicht die angemessene Wartezeit darstellt.

(G) hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

(G) handelte zumindest bedingt vorsätzlich.

Schlusssatz

Somit hat Herr Gustav die Tatbestandsmerkmale des § 142 I Nr. 2 StGB erfüllt.

¹² Laßlop et al., a.a.O., S. 148.

II) Rechtswidrigkeit

Durch die Tatbestandsmäßigkeit wird regelmäßig die Rechtswidrigkeit indiziert, es sei denn, ein Rechtfertigungsgrund streitet für den Tatverdächtigen.

In diesem Fall könnte die rechtfertigende Pflichtenkollision als prominentester Vertreter der Kategorie der übergesetzlichen Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen.

Eine Pflichtenkollision liegt vor, wenn mehrere rechtlich begründete Handlungspflichten derart an den Normadressaten herantreten, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann¹³. Unstreitig ist, dass das Recht von Niemandem Unmögliches verlangen kann. Daher ist anerkannt, dass der Täter bei einer Pflichtenkollision dann nicht rechtswidrig handelt, wenn er von rangverschiedenen Pflichten die höherrangige auf Kosten der zweitrangigen Pflicht erfüllt¹⁴. Das Rangverhältnis der kollidierenden Pflichten hängt vom Wert der gefährdeten Güter, von der rechtlichen Stellung des Normadressaten zum geschützten Objekt, von der Nähe der Gefahr und der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ab¹⁵.

Zur rechtfertigenden Pflichtenkollision im Begründungszusammenhang mit § 142 StGB liegt eine umfangreiche Kasuistik vor¹⁶.

Nach Angaben des Sachverhalts bringt Herr Gustav seine unter starken Schmerzen klagende hochschwängere Ehefrau in die Städtischen Krankenanstalten. In der konkreten Situation bestehen Gefahren für Leib und Leben sowohl der Frau als auch des noch ungeborenen Kindes. Dem gegenüber steht die Wartepflicht aus § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Die Hilfeleistung geht der Wartepflicht vor und die Handlung des (G) ist gerechtfertigt.

Schlussatz

Somit hat sich Herr Gustav nicht (nach § 142 I Nr. 2 StGB) strafbar gemacht.

¹³ Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 38. Aufl. 2008, Rn. 735.

¹⁴ Kindhäuser, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2008, zu § 18 StGB, Rn. 5.

¹⁵ Wessels/Beulke, a.a.O., Rn. 736.

¹⁶ Geppert in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 142, Rn. 127; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 142 StGB, Rn. 51; Krumm in: NZV 2008, 497 ff.; vgl. auch das Skript *Laßlop* et al., a.a.O., S. 155 f.

Obersatz

Herr Gustav könnte sich gemäß § 142 II Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich nach einem Verkehrsunfall (zunächst) berechtigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht hat.

1 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er sich als Unfallbeteiligter u.a. berechtigt nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht haben.

Bereits oben wurde geprüft und festgestellt, dass sich (G) als Unfallbeteiligter nach einem Verkehrsunfall berechtigt entfernt hat.

Darüber hinaus müsste er es unterlassen haben, die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen.

Den Umfang der Pflichten, die sich auch § 142 II StGB ergeben, bestimmt § 142 III StGB: der Betroffene hat dem Berechtigten oder eine nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist und seine Anschrift, seinen Aufenthaltsort sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben. Zudem hat er das Fahrzeug für die Erhebung der Feststellungen zur Verfügung zu halten. Der Täter hat zwar grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Information der Berechtigten und einer nahe gelegenen Polizeidienststelle. Dieses Wahlrecht wird aber nach h.M. durch das Unverzüglichkeitsgebot begrenzt. Der Täter hat immer den Weg zu wählen, bei dem die Feststellungen unverzüglich geschehen.

Auch zum Unverzüglichkeitsgebot liegt eine umfangreiche Rechtsprechung vor¹⁷. Ereignet sich ein Verkehrsunfall in den frühen Abendstunden, so muss der Unfallverursacher den Geschädigten oder die Polizei noch am selben Abend benachrichtigen, um der ihm nach § 142 StGB obliegenden Pflicht zur unverzüglichen nachträglichen Mitteilung zu genügen¹⁸.

(G) verursachte der Verkehrsunfall am Montag gegen 16.00 Uhr und benachrichtigte die Polizei erst am Dienstag um 14:30 Uhr, folglich 22,5 Stunden nach dem schädigenden Ereignis. Somit ist Herr Gustav dem Unverzüglichkeitsgebot der nachträglichen Feststellungen nicht nachgekommen.

(G) hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

¹⁷ Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 53a; Burmann in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker., a.a.O., § 142 StGB, Rn. 28.

¹⁸ OLG Köln DAR 1992, 152 f. (= VRS 82, 335 ff.).

2. Subjektiver Tatbestand

(G) handelte zumindest bedingt vorsätzlich.

Schlussatz

Somit hat Herr Gustav die Tatbestandsmerkmale des § 142 II Nr. 2 StGB erfüllt.

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen ersichtlich nicht vor.

IV) Ergebnis

(G) hat sich gemäß § 142 II Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Die Tat ist ein Vergehen und ein Officialdelikt.

